

Hygieneplan der FOSBOS Weißenburg (gültig bis 30.11.2020)

An der FOSBOS Weißenburg gelten aufgrund der im Kontext der Covid 19-Pandemie erforderlichen besonderen Sicherheitsmaßnahmen für das Schuljahr 2020/21 folgende Regelungen zum Infektionsschutz. Die Klassenleitungen weisen die SchülerInnen ausführlich auf diese Regeln hin und verdeutlichen die Wichtigkeit der Einhaltung. Dieser Hygieneplan hängt in allen Klassenräumen und im Lehrerzimmer aus.

Grundlage des Hygieneplans der FOSBOS Weißenburg sind

- die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und
- der Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht u. Kultus

in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Hygienemaßnahmen

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule nicht betreten.

a) Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)
- Benutzung der an den Eingängen und den Fluren stehenden Desinfektionsmittelpender
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m) und Beachten der Abstandsaufkleber (siehe Pkt. 2)
- Einhalten der Husten- u. Niesetikette (Husten/Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern der Körperkontakt nicht zwingend unterrichtlich/pädagogisch notwendig ist.
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

b) Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume, z. B. auch auf Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume.

- Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern/Tablets sollen die Geräte (besonders Tastatur u. Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen/Nase/Mund) eingehalten werden.

c) Hygiene im Sanitärbereich

- Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden.
- Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher stehen zur Verfügung.
- Die Trockengebläse sind derzeit außer Betrieb.
- Die Regeln zum richtigen Händewaschen hängen in allen Toiletten aus.

2. Mindestabstand

Generell soll im Schulgebäude wo immer es möglich ist, auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, v. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Im Unterricht ist der Mindestabstand von 1,5 m von SchülerInnen zu Lehrkräften und sonstigem Personal soweit möglich einzuhalten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern!

3. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, SchülerInnen, Externe) verpflichtend.

Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er erneut getragen werden soll.

Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. Eine mehrfach verwendbare MNB sollte regelmäßig gem. Vorschrift gereinigt werden. Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.

Bei defekter oder vergessener MNB stehen Ersatz-MNB zur Verfügung.

4. Infektionsschutz im Fachunterricht

Sportunterricht u. Musikunterricht werden nach den geltenden Bestimmungen durchgeführt.

5. Pausenverkauf

Ein Pausenverkauf findet statt, es muss jedoch das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten werden. Der Pausenverkauf an der FOSBOS Weißenburg erfolgt deswegen an zwei getrennten Verkaufsstellen. Damit der Mindestabstand leichter eingehalten werden kann, sind entsprechende Bodenmarkierungen angebracht. Die an den beiden Verkaufsstellen anstehenden Schüler stehen in getrennten Schlangen, welche zudem durch mobile Trennwände voneinander separiert sind. Das Passieren der Verkaufsstellen erfolgt in einem Einbahnstraßen-System, damit mögliche Begegnungen vermieden werden. Hand-Desinfektionsmittel steht an beiden Verkaufsstellen für die Schüler zur Verfügung.

6. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen u. Versammlungen werden auf das notwendige Maß begrenzt u. unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchgeführt.

7. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, d. h. in den Wartehäuschen, an den Haltestellen und in den Verkehrsmitteln herrscht Maskenpflicht.

8. Corona Warn-App

Wir empfehlen dringend, die Corona Warn-App zu verwenden.

9. SchülerInnen mit Grunderkrankungen

SchülerInnen mit Grunderkrankungen können nur auf Antrag und nur nach Vorlage eines entsprechenden Attestes für längstens 3 Monate vom Präsenzunterricht befreit werden.

Weißenburg, 06. November 2020

Klaus Drotziger
Oberstudiendirektor